

// Im Blickpunkt

Tritt ein Anleger einem Fonds bei und ist der Beitrittsbeschluss mit Mängeln behaftet, entsteht ein Schadenersatzanspruch sowie ein Anspruch auf Rückabwicklung. Die damit verbundenen steuerlichen Fragen behandelt *Lampe*. Hat ein Einspruch (teilweise) Erfolg und wird ihm daher abgeholfen, sind einige Verfahrensschritte einzuhalten, die *Bilsdorfer/Morsch* vorstellen.

*Udo Eversloh*, Ressortleiter Steuerrecht



**Entscheidungen**

**BFH: Vom Arbeitgeber übernommene Zahlung einer gegen den Arbeitnehmer verhängten Geldbuße bzw. -auflage als Arbeitslohn**

Übernimmt der Arbeitgeber gegen seinen Arbeitnehmer verhängte Bußgelder oder strafrechtliche Geldauflagen, ist darin Arbeitslohn zu sehen, wenn der Arbeitgeber nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse handelt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 22.7.2008 – VI R 47/06 – entschieden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liegt nur vor, wenn nach einer Gesamtwürdigung der Begleitumstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme von Geldbuße bzw. -auflage durch den Arbeitgeber überlagert. Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH die Zahlung eines Bußgelds und einer Geldauflage übernommen, die gegen ihren Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen Lebensmittelvorschriften durch Umetikettieren von Waren verhängt worden waren. Dieser muss die von der GmbH übernommenen Beträge als Arbeitslohn versteuern. Ein Abzug als Werbungskosten scheidet mangels gesetzlicher Grundlage aus.

Volltext der Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Legen von Hausanschlüssen durch ein Wasserversorgungsunternehmen**

Die Verbindung des Wasser-Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG und ist deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern (BFH 8.10.2008 – VR 61/03).

Kläger war ein Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er belieferte

Kunden mit Wasser und legte auf Verlangen von Grundstückseigentümern gegen Kostenerstattung Hausanschlüsse. Die Hausanschlüsse blieben im Eigentum des Klägers. Der BFH stützt sich bei seiner Entscheidung auf das EuGH-Urteil vom 3.4.2008 – C 442/05 –, wonach unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ i.S.d. Art. 12 Abs. 3 Buchst. a und Anhang H Kategorie 2 der Richtlinie 77/388/EWG auch das Legen eines Hausanschlusses falle. Das müsse – so der BFH – dann auch für die Auslegung des UStG gelten. Zwar dürften die Mitgliedstaaten das Legen eines Hausanschlusses von der grundsätzlichen Steuerermäßigung für die „Lieferungen von Wasser“ ausschließen. Dies erfordere aber eine gesetzliche Regelung und könne nicht durch eine bloße Verwaltungsvorschrift geschehen. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG enthalte einen solchen Ausschluss nicht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Niedersächsisches FG: Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Verkauf von Speisen durch Imbisswagen**

Nach Auffassung des Niedersächsischen FG (21.8.2008 – 5 K 428/07) unterliegt der Verkauf von Speisen auch dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn zwar Einrichtungen zum Verzehr an Ort und Stelle vorhanden sind und tatsächlich genutzt werden, die erbrachten Dienstleistungen aber der gesamten Leistung nicht das Gepräge geben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)  
 ➔ *Dazu* BMF, 16.10.2008 – IV B 8 – S 7100/07/10050, [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2374-6.

**Niedersächsisches FG: Abgeltungswirkung einer Strafbefreiungserklärung**

Durch Urteil vom 22.10.2008 – 2 K 5/06 (nrkr.) – hat das Niedersächsische FG entschieden, dass die Vorschriften des StraBEG einer Gewinnerhöhung nicht entgegenstehen, wenn der Steuerpflichtige keine Steuern verkürzt oder für sich

oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat. Das ist z.B. der Fall, wenn er eine Ansparrücklage beantragt und dafür Aufzeichnungen erstellt hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Verwaltungsanweisungen**

**OFD Münster: Besteuerung des Vermögenszuwachses – Wegzugsbesteuerung**

Die OFD Münster hat Hinweise zur Entscheidung über die Stundung und ihren Widerruf im Rahmen der Wegzugsbesteuerung gegeben (Kurzinformation Internationales Steuerrecht Nr. 004/2008 vom 31.10.2008). Der Vermögenszuwachs ist bei Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU oder in den EWR unter den in § 6 Abs. 5 S. 1 AStG genannten Voraussetzungen zu stunden und bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Der Steuerpflichtige hat die meldepflichtigen Ereignisse und die jährliche Bestätigung auf einem amtlichen Vordruck auszuweisen.

Volltext des Kurzinfs.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ *Download des Vordruck* unter [www.fm.nrw.de/allgemein\\_fa/service/formulare/est/stonstige/index.php](http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/service/formulare/est/stonstige/index.php)

**BMF: Besteuerung von Flugpersonal gem. DBA England und Irland**

Zur Besteuerung der Bezüge der im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Piloten und Flugbegleiter britischer und irischer Fluggesellschaften hat sich das BMF geäußert (12.11.2008 – IV B 5 – S 1300/07/10080): Diese Personen werden ungeachtet des jeweiligen DBA nicht von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Einkünfte in einem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2598-6 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht:** RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart